

- c) bei Enkelkindern
— Vorlage der Personalausweis der Großeltern, in denen die Enkelkinder eingetragen sind; Vorlage einer Bescheinigung des Betriebes der Eltern, daß keine Kinderermäßigung von den Eltern in Anspruch genommen wird —
- d) bei Kindern aus geschiedenen Ehen
— Vorlage des Personalausweises, in dem das Kind eingetragen sein muß, als Nachweis für die Haushaltszugehörigkeit oder Vorlage des Scheidungsurteils über die Zahlungspflicht und Nachweis der Unterhaltsleistung für die letzten drei Monate —
- e) bei unehelichen Kindern durch den Vater des Kindes
— Nachweis der Unterhaltszahlungen für die letzten drei Monate —
2. Bei Steuerermäßigung wegen Unterhalt der Eltern bei Rentenbezug
— Vorlage des Rentenbescheides (der Rentenbescheide) der Eltern.

§ 2

Die schriftliche Antragstellung auf Steuerermäßigungen für Kinder- und Elternermäßigungen durch die Arbeiter und Angestellten ist beim Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zweijährig zu erneuern, sofern nicht eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis entsprechend § 3 auf volkseigene Betriebe oder Haushaltsorganisationen erfolgt ist.

Übertragung der Gewährung von Lohnsteuerermäßigungen auf die Betriebe

§ 3

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise, Abteilung Finanzen, können die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf die Lohnsteuerermäßigungen gemäß Abs. 2 auf die größeren und bedeutsamen Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und größeren Haushaltsorganisationen übertragen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung gegeben sind. Die Zustimmung des Betriebsleiters bzw. Leiters der Haushaltsorganisation ist hierfür erforderlich.

(2) Unter die Lohnsteuerermäßigungen nach Abs. 1 fallen:

- a) Steuerermäßigungen wegen Unterhalt von Kindern
aa) für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
bb) für Pflegekinder,
cc) für Enkelkinder,
dd) für Kinder aus geschiedenen Ehen,
ee) für uneheliche Kinder sowie
- b) Steuerermäßigungen wegen Unterhaltsgewährung an Eltern.

** (3) Die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom

15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVo) (GBl. S. 1031) ist in diesem Falle nicht notwendig.

§ 4

Die Arbeiter und Angestellten haben die Anträge mündlich bei der Lohnbuchhaltung ihres Betriebes bzw. Haushaltsorganisation unter Vorlage der im § 1 aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Antragstellung ist im Kopf des Lohnkontos zu vermerken und dort durch den Antragsteller bestätigen zu lassen.

§ 5

(1) Die Gewährung der Steuerermäßigungen für Kinder über 18 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, erfolgt einmalig und gilt bis zum Ende der Schul- oder Berufsausbildung.

(2) Für die Steuerermäßigungen wegen Unterhalt von Pflegekindern, Enkelkindern, Kindern aus geschiedenen Ehen und unehelichen Kindern sowie wegen Unterhalt der Eltern ist die Erneuerung des mündlichen Antrages beim Betrieb bzw. bei der Haushaltsorganisation unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 1 zweijährig erforderlich.

(3) Bei der jährlichen Neuanlage der Lohnkonten ist durch die Arbeiter oder Angestellten im Kopf des Lohnkontos das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Kinder- und Elternermäßigung durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1961

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*

über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 20. Dezember 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49), wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Zentral Vorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 29. Oktober 1959 über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 849) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichert**

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 Nr. 65 S. 849)